



An die Ortsgruppentagung 2020 der
DLRG Ortsgruppe Lüdinghausen e.V.

Landesverband Westfalen
Bezirk Coesfeld
Ortsgruppe Lüdinghausen e.V.
1. Vorsitzender
Bernd Mevenkamp
Rohrkamp 100
59348 Lüdinghausen
E-Mail: vorsitzender@luedinghausen.dlrg.de
Internet: www.luedinghausen.dlrg.de

Mittwoch, 21. Oktober 2020

Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Als 1. Vorsitzender der DLRG Ortsgruppe Lüdinghausen e.V. beantrage ich die Änderung der Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Lüdinghausen e.V. Der Entwurf der geänderten Fassung liegt diesem Antrag bei.

Begründung:

Die derzeit gültige Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe Lüdinghausen e.V. ist am 20.01.2014 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen worden.

Durch gestiegene Kosten auf der einen Seite sowie gesunkene Einnahmen auf der anderen Seite ist eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge notwendig geworden.

Zudem hat die bisherige Fassung keine Möglichkeiten zum Anbieten von Kursen gegeben. Da ein Kursangebot in den nächsten Jahren nicht auszuschließen ist, möchten wir die DLRG Ortsgruppe Lüdinghausen e.V. hiermit zukunftssicher aufstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Mevenkamp
1. Vorsitzender

Beitragsordnung

DLRG Ortsgruppe Lüdinghausen

ENTWURF



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Beitragsordnung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Kreis Coesfeld
Ortsgruppe Lüdinghausen e.V.

Präambel.....	3
§ 1 - Geltungsbereich.....	3
§ 2 - Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 3 – Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 4 – Familienbeitrag.....	3
§ 5 – Gastbeitrag	4
§ 6 – Kursteilnehmer	4
§ 7 – Passive Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft	4
§ 8 – Zahlungspflicht der Beiträge bei Minderjährigen	4
§ 9 – Verpflichtung zum Lastschrifteinzug	4
§ 10 - Beitreibung & Mahnung.....	4
§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 12 – Mitgliedsrechte.....	5
§ 13 – Datenschutz	5
§ 14 - Salvatorische Klausel	5

Präambel

Die Ortsgruppe Lüdinghausen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und als besonders förderungswürdig anerkannt. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung der Ortsgruppe stellt eine Ergänzung zu § 8 der Satzung dar.
- (2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Termin in Kraft.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss einen abweichenden Termin beschließen.
- (4) Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (5) Bei Eintritt in die Ortsgruppe während des laufenden Geschäftsjahres sind der Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr in voller Höhe sofort fällig.
- (6) Erfolgt die Aufnahme in die Ortsgruppe in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, so wird für die in § 3, Absatz 2 genannten Mitglieder der hälftige jährliche Mitgliedsbeitrag zuzüglich der vollen Aufnahmegebühr fällig.

§ 3 – Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Beiträge für Erwachsene, Jugendliche, Familien, Gäste, Kursteilnehmer und passive Mitglieder / Fördermitglieder.
- (2) Die Beitragssätze der Ortsgruppe betragen für

Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	125,00 EUR
Erwachsene	150,00 EUR
Familien	300,00 EUR

Bei Aufnahme in die Ortsgruppe wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 EUR zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Beitragssätze der Ortsgruppe betragen für

Gäste	50,00 EUR
Kursteilnehmer	100,00 EUR
Passive Mitglieder / Fördermitglieder	50,00 EUR

Bei Aufnahme in die Ortsgruppe als Gäste, Kursteilnehmer und passive Mitglieder / Fördermitglieder wird keine Aufnahmegebühr fällig.

§ 4 – Familienbeitrag

- (1) Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 3 Personen einer Familie Mitglied in der Ortsgruppe sind. Hiervon dürfen maximal 2 Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Weitere Familienmitglieder scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus dem Familienbeitrag aus.
- (3) Wenn durch Erreichen der Altersgrenze oder Beendigung der Mitgliedschaft nur noch 2 Familienmitglieder familienbeitragsberechtigt sind, erlischt der Familienbeitrag auch für die übrigen Familienmitglieder.

- (4) Die Abbuchung des Familienbeitrags muss von einem einzigen Konto erfolgen. Der Familienbeitrag kann nicht aufgeteilt werden.

§ 5 – Gastbeitrag

Gäste können befristet als Mitglied aufgenommen werden. Der Gast ist berechtigt an 5 zusammenhängenden Trainingsabenden innerhalb eines Kalenderjahres am Training der Ortsgruppe teilzunehmen. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf des 5. Trainingsabends automatisch. Eine Wandlung in eine unbefristete Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 6 – Kursteilnehmer

Kursteilnehmer werden befristet als Mitglied aufgenommen. Der Kursteilnehmer ist berechtigt, für die Kursdauer am Training der Ortsgruppe teilzunehmen. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf des Kurses automatisch. Eine Wandlung in eine unbefristete Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Mitglieder der Ortsgruppe nach § 3, Absatz 2 sind berechtigt, nach der Kursanmeldung und Einladung durch die Kursleitung an den Kursen ohne zusätzliche Beitragspflicht teilzunehmen.

§ 7 – Passive Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- (1) Jedes jugendliche oder erwachsene Mitglied kann eine passive Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Der Antrag muss dem Vorstand zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zugehen und wirkt ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr.
- (3) Passive Mitglieder sind von der Nutzung des Hallenbades am Trainingsabend ausgeschlossen.
- (4) Eine Wandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 8 – Zahlungspflicht der Beiträge bei Minderjährigen

Bei Minderjährigen verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge der Kinder und jugendlichen Mitglieder.

§ 9 – Verpflichtung zum Lastschriftinzug

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren. Eine abweichende Regelung ist vorab im Einzelfall durch den Vorstand zu prüfen.

§ 10 - Beitreibung & Mahnung

- (1) Kosten für Rücklastschriften, die nicht durch Verschulden der Ortsgruppe entstanden sind, sind durch das Mitglied in der tatsächlichen Höhe der Bankgebühr zu tragen.
- (2) Mahnschreiben können bei Zahlungsverzug unmittelbar nach dem erfolglosen Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgen. Bei Zahlungsverzug kann für säumige Mitglieder eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 EUR für jedes ausgestellte Mahnschreiben erhoben werden.
- (3) Portokosten, einschließlich Einschreiben, die aufgrund der rechtmäßigen Beitreibung von Mitgliederbeiträgen und Gebühren entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die rechtmäßige Beitreibung von Mitgliederbeiträgen und Gebühren entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Kosten der Beitreibung, Rücklastschriften, Mahngebühren, Porto und dann auf rückständige Beiträge

verrechnet.

§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in der Satzung der Ortsgruppe geregelt.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

§ 12 – Mitgliedsrechte

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.

§ 13 – Datenschutz

Die Mitgliedsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

§ 14 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die sonstige Wirksamkeit der Ordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Ordnung als lückenhaft erweist. Sofern Bestimmungen dieser Ordnung im Widerspruch zur Satzung stehen, gilt die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form.

Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 30.11.2020 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.